

UNBEZAHLTER URLAUB

CHEF, ICH BIN DANN MAL WEG MIT GUTER VERSICHERUNGSPLANUNG SORGENFREI UNTERWEGS

GUT VORBEREITET IN DEN UNBEZAHLTEN URLAUB

In der hektischen Arbeitswelt kommt es immer häufiger vor, dass Mitarbeitende eine Auszeit nehmen. Dies erfolgt oftmals ohne Kündigung und in Absprache mit dem Arbeitgeber in Form eines unbezahlten Urlaubes. Dabei bleibt der bisherige Versicherungsschutz durch den Arbeitgeber bestehen – aber in welchem Umfang?



Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), Invalidenversicherung (IV) und Erwerbsersatzordnung (EO)

Die Beitragspflicht zu diesen drei Sozialwerken beginnt ab dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres und endet mit der Erreichung des ordentlichen Rentenalters.

Die versicherte Person ist dafür verantwortlich, dass keine Beitragslücken bestehen, um daraus resultierende Rentenkürzungen zu verhindern.

Als Einzelperson gilt ein jährlicher Mindestbeitrag von CHF 503.– und bei Eheleuten der doppelte Betrag von CHF 1'006.– (Stand 01.01.2022).

Erfolgten im / in den betroffenen Kalenderjahr/en bereits Beitragszahlungen in Form von Lohnabzug oder bleibt ein Ehegattenteil erwerbstätig, kann die Beitragspflicht bereits abgegolten sein.

Bei Nichterwerbstätigen bemisst sich die Beitragshöhe anhand des Vermögens / Rer Rente.

Wir empfehlen der betroffenen Person, sich mit der zuständigen Ausgleichskasse in Verbindung zu setzen, um die persönliche Situation zu überprüfen.

Berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG)

Der weiterführende Versicherungsschutz wie auch das administrative Vorgehen sind abhängig vom Anbieter sowie dem Vorsorgewerk.

Die Risikoleistungen und teilweise auch die Sparleistungen bleiben bis zu 12 Monate wahlweise versichert und die Fristigkeiten für die Meldung an die Vorsorgeeinrichtung unterscheiden sich – üblicherweise muss die Meldung innert Monatsfrist nach Antritt des unbezahlten Urlaubes erfolgen.

Die Finanzierung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Beiträge während des unbezahlten Urlaubes kann in der Regel frei vereinbart werden.

Obligatorische Unfallversicherung UVG

Der Versicherungsschutz endet mit dem Ende des Lohnanspruchs oder dauert danach noch 31 Tage, falls für einen Arbeitgeber mehr als 8 Stunden die Woche gearbeitet wurde.

Anschliessend kann für bis zu 180 Tage der Versicherungsschutz durch die Abredeversicherung verlängert werden. Der Abschluss hat vor Ende des Versicherungsschutzes zu erfolgen.

An Stelle der Abredeversicherung oder in dessen Anschluss kann das Unfallrisiko auch bei der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Krankenkasse) eingeschlossen werden.

Wir empfehlen die Abredeversicherung, da weder Franchise noch Selbstbehalt im Schadenfall zur Anwendung kommen. Auch sind in der Abredeversicherung Geldleistungen zusätzlich zu den Heilungskosten mitversichert.

Eine Unfalldeckung für Heilungskosten ist obligatorisch zu versichern. Der Arbeitgeber hat eine entsprechende Informationspflicht, verantwortlich bleibt jedoch die betroffene Person.

Die Kosten gehen zu Lasten der versicherten Person.

UVG-Zusatzversicherung

Der Versicherungsschutz endet analog der obligatorischen Unfallversicherung UVG.

Vereinzelte Versicherungsgesellschaften gewähren danach auch während eines unbezahlten Urlaubes Versicherungsschutz, solange eine Abredeversicherung besteht. Dies bleibt fast immer ohne Kosten für den Betrieb.

Zumeist werden Taggeldleistungen ausgeschlossen, da bewusst auf den Lohn während dieser Zeit verzichtet wird. Die Versicherungsleistungen sind entsprechend je nach Vereinbarung auf Heilungskosten, Kapitalien und Renten sowie die Differenzdeckung bei Leistungseinschränkungen infolge von Grobfahrlässigkeit oder Wagnissen begrenzt.

Sollte ein ergänzender Versicherungsschutz gewünscht sein, empfehlen wir, mit dem persönlichen Versicherungsberater der Krankenkasse oder des Privatversicherers die Möglichkeiten abzusprechen.

Krankentaggeldversicherung

Bei fast allen Versicherungsgesellschaften besteht ohne Mehrprämie weiterhin Versicherungsschutz, der oftmals auf 210 Tage begrenzt ist.

Beachten Sie, dass vereinzelt eine Meldung verlangt wird. Diese empfehlen wir Ihnen frühzeitig und vor Antritt des Urlaubes vorzunehmen.

Ein Anspruch auf Taggeldleistungen während des Urlaubs besteht nicht, da kein Lohnausfall geltend gemacht werden kann. Taggelder werden ab dem Zeitpunkt der geplanten Wiederaufnahme der Tätigkeit erbracht.

Die Krankmeldung sowie die regelmässigen Arbeitsunfähigkeitsatteste via Arbeitgeber an die Versicherungsgesellschaft haben unverändert und innerhalb der vertraglichen Frist zu erfolgen.

Sollte während des Urlaubs ein ergänzender Versicherungsschutz gewünscht sein, empfehlen wir, mit dem persönlichen Versicherungsberater der Krankenkasse oder des Privatversicherers die Möglichkeiten abzusprechen.



Haben wir Ihr Interesse geweckt? Gerne beraten wir Sie, damit Sie Ihren

Gerne beraten wir Sie, damit Sie Ihren unbezahlten Urlaub optimal abgesichert geniessen können.



ADRIAN ESTERMANN

Partner / Mandatsleiter +41 41 545 68 53 adrian.estermann@arisco.ch Versicherungs- und Sozialversicherungsfachmann mit eidg. Fachausweis

GEFAHREN IM GRIFF - CHANCEN IM BLICK

ARISCO ist ein führendes Schweizer Beratungsunternehmen für vollumfängliches Risikomanagement. Unabhängig. Persönlich. Kompetent. In den Bereichen Versicherungen, Vorsorge und Vermögen sorgen wir tatkräftig dafür, dass unsere Kunden die Chancen nutzen können, die in ihren Risiken verborgen sind.

www.arisco.ch